Anlage 1 zum MdF-Rundschreiben - 12-FD 2762.21/2019#01#01 vom 20. Dezember 2019

## Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder (ARVVwV)

Vom 14. Oktober 2019

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), erlassen:

## Artikel 1

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

## Artikel 2

- (1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.
- (2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

## Artikel 3

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstageund -übernachtungsgelder vom 7. November 2018 (GMBl. 2018 S. 1130) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2019

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Hollah